

Stellungnahme

Eingebracht von: Grabensteiner, Gerald

Eingebracht am: 23.07.2018

1. Die Integration des Amateurfunkgesetzes in das Telekommunikationsgesetz sollte nochmals überdacht werden. Es ist zwar die Reduktion der Zahl von Gesetzen grundsätzlich zu begrüßen, doch in diesem Fall ist dieses Vorhaben eher kontraproduktiv:

Die Regelung eines nicht kommerziellen Funkdienstes in einem Bundesgesetz, das primär kommerzielle und betriebsmäßige Funkanlagen regelt, ist nicht bürgerfreundlich, da diese Regelungen dort nicht gesucht werden.

Weiters leidet durch die Verzahnung der vielen Regelungen, die für den Amateurfunkdienst gerade nicht gelten, die Rechtsklarheit. Für den Rechtsunterworfenen ist ein klares eindeutiges Gesetz wesentlich besser zu verstehen, als Bestimmungen in einzelnen Abschnitten eines langen und detaillierten Gesetzes.

Wenn, dann müssten alle Bestimmungen über den Amateurfunkdienst in einem Abschnitt geregelt werden und nicht in mehreren Abschnitten, die durch einzelne weitere Regelungen im TKG noch ergänzt werden.

Der Amateurfunkdienst sollte daher weiterhin in einem abgeschlossenen Regelungswerk eigenständig geregelt werden. Allenfalls könnte im Amateurfunkgesetz auf Bestimmungen des TKG verwiesen werden, um Wiederholungen zu vermeiden.

2. Das Erfordernis der Befristung der Bewilligungen sollte nochmals geprüft werden, ob der Aufwand nicht höher ist, als das Ergebnis der Bereinigung.

Letztlich werden Bewilligungen, die nicht mehr benötigt werden, ohnehin (ggf durch Erben und Rechtsnachfolger) zurückgelegt werden, um eine unnötige finanzielle Belastung zu vermeiden.

Im Fall einer Befristung ist jedenfalls sicherzustellen, dass ein Rechtsanspruch auf das bereits zugeteilte Rufzeichen besteht. Dies sollte im Gesetz klargestellt werden.

3. Im Fall der Zahlung von Gebühren im Voraus sollte sichergestellt werden, dass im Fall des Ablebens bereits bezahlte Gebühren von Amts wegen - ohne Antrag - an die Rechtsnachfolger rückerstattet werden, wenn die Fernmeldebehörde vom Ableben Kenntnis erlangt.

4. Es sollte im Gesetzestext durch Umstellung von Formulierungen - insbesondere in den Begriffsbestimmungen - klargestellt werden, dass Not- und Katastrophenfunkverkehr - wenn auch ausnahmsweise - nicht ausschließlich zur Unterstützung von Behörden stattfinden darf.

Es gibt auch Situationen, wo ein solcher Funkverkehr unverzüglich ohne Einbindung von Behörden zwischen (Amateur-)Funkstellen stattfinden muss, um Leben zu retten.

5. Die bestehende Amateurfunkverordnung sollte durch Übergangsbestimmungen übergeleitet werden, da sie sich im Wesentlichen bewährt hat.

Die Erlassung einer neuen Amateurfunkverordnung sollte im Wege der Zusammenarbeit mit Amateurfunkvertretungen erfolgen. Dabei sollten die Anliegen der Amateurfunkverbände, etwa die Freigabe neuer Frequenzen Berücksichtigung finden. Eine zu restriktive Haltung auf diesem Gebiet benachteiligt österreichische Funkamateure, verhindert den technischen Fortschritt und die Erprobung neuer Techniken und ist daher nicht mehr zeitgemäß.